

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

einschließlich Tarifbedingungen (TaB)

der

Rentenzuschkasse

der

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Nürnberg

**Pflichttarif**

**202410**

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

### **Pflichttarif**

#### **Versicherung der Mitglieder**

##### § 1 Tarife

1. Die Rentenzuschkasskasse führt folgende Tarife:
  - a) Pflichttarif, finanziert aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen
  - b) Arbeitnehmertarif, finanziert aus Arbeitnehmerbeiträgen.
2. Die Mitglieder können nach beiden Tarifen versichert sein.

##### § 2 Versicherungsverhältnis

1. Der Versicherungsvertrag muss beantragt werden.
2. Ein Versicherungsvertrag kann nur nach Anmeldung zum Erwerb der Mitgliedschaft durch ein in § 2 Abs. 1 a der Satzung genanntes Unternehmen abgeschlossen werden.
3. Auf Verlangen des Vorstands sind die erforderlichen Familienstandsnachweise, z. B. Geburtsurkunden des Antragstellers, seiner Ehefrau und Kinder sowie Heiratsurkunde vorzulegen.
4. Der Rentenzuschkasskasse sind alle für die Versicherung notwendigen Auskünfte zu geben und auf Verlangen zu belegen.
5. Alle Änderungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind schriftlich anzuzeigen, insbesondere jede Personenstandsänderung, Namensänderung und Änderung der Anschrift. Durch nicht oder verspätet gegebene Auskünfte oder Mitteilungen entstandene Nachteile hat das Mitglied zu tragen. Die Rentenzuschkasskasse kann die durch die Versäumnisse entstehenden Kosten von den betroffenen Mitgliedern einfordern.

## **Beiträge**

### § 3 Laufende Beitragszahlung

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Vergütung einbehalten und an die Rentenzuschkasskasse abgeführt. Die Beiträge einschließlich Firmenzuschkuss werden zeitgleich mit der Vergütungszahlung fällig.
2. Die freiwilligen Mitglieder haben ihre laufenden Beiträge auf eigene Gefahr und Rechnung bis zum jeweiligen Monatsletzten an die Rentenzuschkasskasse zu bezahlen.
3. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit, so hat die Rentenzuschkasskasse das Mitglied unter Angabe der sich aus einem weiteren Zahlungsverzug ergebenden Rechtsfolgen durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, die rückständigen Beiträge einschließlich Mahnkosten innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung zu bezahlen. Ist nach Ablauf der Frist das Mitglied mit der Zahlung immer noch im Verzug, so wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei (außerordentliche Mitgliedschaft).
4. Bei freiwilliger Mitgliedschaft werden nach Eintritt des Versicherungsfalles geleistete Beiträge zurückbezahlt.

### § 4 Beitragsrückgewähr

1. Scheidet ein Mitglied vor Eintritt des Versicherungsfalles aus der Rentenzuschkasskasse aus, da keine freiwillige oder außerordentliche Mitgliedschaft möglich ist, erfolgt eine Beitragsrückgewähr der Eigenbeiträge.
2. Tritt der Versicherungsfall (Tod oder Erwerbsminderung) vor Ablauf der Wartezeit ein, stehen dem Mitglied bzw. seiner Witwe oder seinem Witwer und seinen ehelichen Kindern oder solchen, die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichstehen oder, falls das Mitglied zur Zeit seines Ablebens nicht verheiratet war, seinen Erben bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad eine Beitragsrückgewähr zu.
3. Die Höhe der Beitragsrückgewähr ist in den Tarifbedingungen geregelt. Eine Rückzahlung der Arbeitgeberbeiträge erfolgt in keinem Fall.
4. Mit der Beitragsrückgewähr sind sämtliche Ansprüche an die Rentenzuschkasskasse erloschen.

## **Leistungen – Allgemeine Bestimmungen**

### § 5 Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 60 Monate.

### § 6 Antrag

1. Die Leistungen müssen beantragt werden.
2. Als Belege sind einzureichen:
  - a) Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung (Das kann im Sinne dieser AVB auch ein Bescheid einer vergleichbaren Institution wie Versorgungswerk oder einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung sein.)
  - b) bei Hinterbliebenenversorgung zusätzlich die Sterbeurkunde des Mitglieds, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Waisen.

## § 7 Leistungsbeginn

1. Die Altersrente beginnt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles (§ 14) folgenden Monat.
2. Die Rente wegen Erwerbsminderung beginnt mit der Zahlung der gesetzlichen Rentenversicherung, frühestens wenn die Bezüge bei einem in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Unternehmen aufgehört haben.
3. Hinterbliebenenrenten beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) folgenden Monat.

## § 8 Zahlungsweise der Leistungen

1. Die Zahlung der Rentenzuschkasse erfolgt monatlich zeitgleich mit der Vergütungszahlung an die Mitarbeiter.
2. Der Leistungsempfänger hat ein Girokonto bei einem deutschen Geldinstitut zu benennen, auf das die Überweisung erfolgen kann.
3. Die Überweisung der Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente erfolgt als Gesamtbetrag auf das Konto der Witwe bzw. des Witwers, solange eine rechtsverbindliche Erklärung für die separate Überweisung der Waisenrente nicht vorliegt.

## § 9 Obliegenheiten der Leistungsempfänger

1. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Rentenzuschkasse alle für den Rentenbezug notwendigen Nachweise und Auskünfte zu geben, insbesondere
  - a) auf Verlangen jederzeit die zur Kontrolle über Fortdauer und Umfang der Bezugsberechtigung nötigen Bescheinigungen, Belege oder Nachweise beizubringen und
  - b) unaufgefordert jede Änderung
    1. des Personenstands (z. B. Eheschließung)
    2. der Anschrift und der Bankverbindung, an die die Rente überwiesen wird
    3. der Bezugsberechtigung von Hinterbliebenenrentenanzuzeigen.

2. Geraten Leistungsempfänger mit der Beibringung der von der Rentenzuschkasskasse geforderten Nachweise in Verzug oder erfüllen sie ihre Auskunft- und Anzeigepflicht nicht oder verspätet, kann die Rentenzuschkasskasse, ~~wenn die Verletzung der Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig geschah~~, für die Dauer des Verzugs die Leistungen zurückbehalten einstellen und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit, die ihr durch die Versäumnisse entstehenden Ausgaben von den säumigen Leistungsempfängern einfordern.  
Die Leistungen werden nicht zurückbehalten eingestellt, wenn ~~bei grob fahrlässiger die Verletzung der Obliegenheit, die Verletzung~~ weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Leistung hat.

## § 10 Verpfändungen und Abtretungen

Die Leistungsansprüche sind nicht verpfändbar und können an Dritte nicht abgetreten oder beliehen werden. Diesbezügliche Abmachungen sind der Rentenzuschkasskasse gegenüber nicht wirksam.

## § 11 Erlöschen der Ansprüche/Leistungen

1. Die Ansprüche auf Leistungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Wurden Zahlungen geleistet, auf die kein Anspruch bestand, so ist der Empfänger nach den §§ 812 ff. BGB (Ungerechtfertigte Bereicherung) zur Rückzahlung verpflichtet.
2. ~~Die Leistungen der Rentenzuschkasskasse ruhen, Ist der Leistungsanspruch von der Zahlung der gesetzlichen Rente abhängig, so ruht die Rente~~, falls das Mitglied gegen die Entscheidung der gesetzlichen Rentenversicherung, die zur Einziehung der Rente führt, Rechtsmittel einlegt oder ein Wiederaufnahmeverfahren betreibt oder die gesetzliche Rente nicht mehr bezahlt ~~oder nicht mehr bezahlt~~ oder aus sonstigen Gründen eingezogen wird.
3. Jeder Anspruch an die Rentenzuschkasskasse erlischt, wenn ein Mitglied seine Erwerbsminderung vorsätzlich herbeiführt oder die Rentenzuschkasskasse in irgendeiner Weise schädigt oder zu schädigen versucht. In diesem Fall erhält das Mitglied zwei Drittel der von ihm einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergütet. Über das Erlöschen der Ansprüche entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief unter der zuletzt bekannten Adresse Bescheid über das Erlöschen seiner Ansprüche zu erteilen, nach dessen Empfang es ~~binnen einer Frist von einem Monat~~ das ordentliche Gericht anrufen kann. Der Verlust des Anspruches tritt mit der Zustellung des Bescheides in Kraft. Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung. ~~In dem Bescheid ist die mit Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge anzugeben.~~

## § 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Regelungen.

~~Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 12 Versicherungsvertragsgesetz in 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.~~

## § 13 Leistungsarten

Die Rentenzuschusskasse gewährt folgende Leistungen:

1. Altersrente/vorgezogene Altersrente
2. Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung
3. Witwen- bzw. Witwerrenten
4. Waisenrenten
5. Sonstige Leistungen.

Für die Zuerkennung der Rente können, soweit keine anderen Festlegungen getroffen sind, die Bestimmungen des SGB VI angewandt werden.

## § 14 Altersrente/vorgezogene Altersrente

1. Die Rente wird dem Mitglied wegen Erreichung der Altersgrenze gewährt, wenn es aus einem in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen ausscheidet oder ausgeschieden ist, die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und die Altersgrenze erreicht hat.
2. Die Altersgrenze ist mit Vollendung des 63. Lebensjahres erreicht.
3. Für die vorgezogene Altersrente beträgt die Altersgrenze 60 Jahre. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, ist erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente möglich. Dabei sind die versicherungsmathematischen Abschläge gemäß den Tarifbedingungen zu beachten.
4. Die Altersgrenze kann auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, wenn dies zur Anpassung an gesetzliche Vorschriften oder zur Wiederherstellung eines gestörten Gleichgewichts zwischen Beiträgen und Leistungen erforderlich scheint; bereits erworbene Anwartschaften sind dabei angemessen zu wahren.

## § 15 Rente wegen Erwerbsminderung

1. Die Rente wird dem Mitglied wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gewährt, sobald die Bezahlung der Bezüge von den in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen beendet worden ist, frühestens jedoch mit Beginn der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Die Höhe der Rente entspricht dem Rentenanspruch bei Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Bei Erreichen der Altersgrenze wird die Rente auf eine Altersrente umgestellt.

## § 16 Witwen-/Witwerrente

1. Anspruch besteht, wenn die Ehe mindestens 1 Jahr bestanden hat und die gesetzliche Witwen-/Witwerrente bezahlt wird. Das Erfordernis der Mindestehedauer von einem Jahr entfällt, wenn das Mitglied bei einem Unfall ums Leben kam.
2. Der Witwer hat nur Anspruch, wenn das Mitglied am 01.01.89 oder später im Dienste eines in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmens stand.
3. Die Rente der Witwe bzw. des Witwers bemisst sich nach der Rente des Mitglieds, auf welche dasselbe bei seinem Ableben Anspruch hatte bzw. bei Anwärtern nach dem Rentenanspruch, der sich im Falle einer Erwerbsminderung ergeben hätte (Bemessungsgrundlage).
4. In den ersten 3 Monaten erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Rente in Höhe von 100 % der Bemessungsgrundlage. Ab dem 4. Monat reduziert sich die Rente auf 60 % der Bemessungsgrundlage.
5. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Schlusse des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer stirbt, sich wieder verehelicht oder die Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr bezahlt wird.
6. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind der Ehe gleichgestellt. Die Regelungen für die Witwe bzw. den Witwer gelten auch für die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. den hinterbliebenen Lebenspartner.

## § 17 Waisenrenten

1. Hinterlässt ein Mitglied unterhaltsberechtignte Kinder, so erhält jedes dieser Kinder eine Waisenrente, wenn die Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt wird.
2. Die Rente beträgt für jedes Kind
  - a) solange die Witwe bzw. der Witwer eine Rente erhält, 10 % der Bemessungsgrundlage nach § 16 (3).
  - b) wenn eine Witwen- bzw. Witwerrente nicht bzw. nicht mehr zu bezahlen ist, 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 16 (3).
3. Die der Witwe bzw. dem Witwer und den Waisen zusammen zustehende Rente darf 100 % der Bemessungsgrundlage in keinem Fall übersteigen.
4. Die Rente erlischt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Solange sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr ableistet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird die Rente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlt.
5. Wird die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch Erfüllung seiner gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen oder verzögert, wird die Waisenrente auch für einen der Dauer der Dienstpflicht entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus, längstens bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres, gewährt.

## § 18 Sonstige Leistungen

Für durch Tod ausscheidende ordentliche, freiwillige und außerordentliche Mitglieder, die keine nach § 16 oder § 17 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen hinterlassen, ist den Personen, welche die Beerdigungskosten tragen, ein Betrag von 3 Monatsrenten auszubezahlen.

## § 19 Überschussbeteiligung

1. Den Mitgliedern steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven nach § 14 (1) und (3) der Satzung zu. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird berücksichtigt, dass genügend Mittel für eine ausreichende Kapitalausstattung, insbesondere für die Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie für die Erfüllung des Stresstests einschließlich ausreichender Sicherheitsreserven verbleiben. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.
2. Der nach Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars auf die einzelne Versicherung entfallende Überschussanteil wird,
  - wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, im Folgejahr durch Erhöhung des Steigerungssatzes verteilt,
  - wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, in Form eines Vomhundertsatzes der laufenden Rente in der Weise beschlossen, dass die laufende Rente mit Beginn des Folgejahres um diesen Vomhundertsatz erhöht werden soll.

## § 20 Versorgungsausgleich

1. Bei Ehescheidungen oder Aufhebung von eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die durch Beitragszahlungen während der Ehezeit bzw. Dauer der Lebenspartnerschaft entstandenen Ansprüche nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gegebenenfalls in Verbindung mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz im Rahmen der internen Teilung zwischen den ausgleichspflichtigen und ausgleichsberechtigten Personen ausgeglichen. Der Ausgleichswert wird versicherungsmathematisch nach den Regelungen des Technischen Geschäftsplans berechnet und der ausgleichsberechtigten Person als Beitrag für einen neuen Vertrag nach dem Arbeitnehmertarif C gutgeschrieben (Tarifgeneration Versicherungsbeginn ab 21.12.2012 bis einschließlich 31.12.2020). Die Ansprüche der ausgleichspflichtigen Person werden entsprechend gekürzt.

Ist die ausgleichsberechtigte Person bereits rentenbezugsberechtigt, werden die während der Ehezeit bzw. Lebenspartnerschaft entstandenen Ansprüche nach den Regelungen des Technischen Geschäftsplans geteilt. Der Ausgleichswert wird nach den Regelungen des Technischen Geschäftsplans in eine monatliche Rente umgewandelt und ab dem Folgemonat der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses nach den Bedingungen des Arbeitnehmertarifs C (Tarifgeneration Versicherungsbeginn ab 21.12.2012 bis einschließlich 31.12.2020) ausbezahlt.

Bezieht die ausgleichspflichtige Person bereits die Rente, so wird die Rente nach den



Regelungen des Technischen Geschäftsplan ab dem Folgemonat der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses gekürzt.

2. Die ausgleichsberechtigte Person kann im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft Beiträge im Arbeitnehmertarif gemäß § 4 (3) der Satzung leisten.
3. Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden nach den Regelungen des Technischen Geschäftsplans mit den Ansprüchen der ehemaligen Ehegatten verrechnet.
4. Weicht der Beschluss des Familiengerichts von unserem Teilungsvorschlag ab, wird der Beschluss geprüft und gegebenenfalls dagegen Beschwerde eingelegt oder entsprechend umgesetzt.

## **Tarifbedingungen (TaB)**

### **Pflichttarif**

#### **1. Beiträge**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben aus ihrem pensionsfähigen Einkommen, das sich aus der Grundvergütung einschließlich aller Zulagen und Zuschläge sowie der Überstundenvergütung, ausgenommen aller übrigen Bezüge wie Tagegelder und Einmalzahlungen, zusammensetzt, bis zu ihrem Ausscheiden als vollen ordentlichen Beitrag 2,5 % zu entrichten.

Aus dem Mehrbetrag des pensionsfähigen Einkommens, das die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, werden Beiträge nicht erhoben.

(2) Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder ermäßigt sich ab 1. Januar 1953 bei einer Dienstzeit bei einem in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen von mehr als 10 Jahren um 0,5 % auf 2 % und von mehr als 20 Jahren um 1,5 % auf 1 % des pensionsfähigen Einkommens – korrelierend mit der Gewährung des Arbeitgeberzuschusses gem. Absatz 4.

(3) Die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen leisten an die Kasse einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 5,75 % des pensionsfähigen Einkommens der jeweils in ihren Diensten stehenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Außerdem übernehmen die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen ab 1. Januar 1953 für die jeweils in ihren Diensten stehenden ordentlichen Mitglieder mit einer Dienstzeit bei in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen von mehr als 10 Jahren 0,5 % und von mehr als 20 Jahren 1,5 % des pensionsfähigen Einkommens dieser Mitglieder als Arbeitgeberzuschuss, und zwar ab Beginn des auf die Vollendung des 10. bzw. 20. Dienstjahres folgenden Kalenderjahres.

(5) Freiwillige Mitglieder zahlen 7,5 % des zuletzt bezogenen regelmäßigen pensionsfähigen Einkommens. Bei Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft nach dem 31.12.01 beträgt der Beitragssatz 8,25 %.

(6) Erhält die Rentenzuschkasse vom Mitglied beantragte staatliche Zulagen, so werden diese zu den Bedingungen des Arbeitnehmertarifs als Beiträge berücksichtigt.

## 2. Beitragsrückgewähr

Die Beitragsrückgewähr setzt sich zusammen aus den vom Mitglied selbst aufgebrachten Beiträgen zuzüglich Zinsen und Zinseszinsen, wobei der Verzinsung während der Wartezeit ein Zinsfuß von 5 % jährlich, nach Ablauf der Wartezeit von 3,5 % jährlich zugrunde gelegt wird.

## 3. Leistungen

(1) Die Jahresrente setzt sich ab 1. Januar 2001 zusammen aus:

1. der Grundrente von EUR 372,-- und
2. der beitragsabhängigen Rente, die sich aus den Steigerungssätzen für die vom Mitglied bezahlten Beiträge einschließlich der gewährten Arbeitgeberzuschüsse gemäß Ziffer 1. (1), (2) und (4) ergibt.  
Der Firmenzuschuss gemäß Ziffer 1. (3) wird bei der Ermittlung der Rente nicht berücksichtigt. Die Beiträge der freiwilligen Mitglieder werden entsprechend aufgeteilt.

### 3. Die Steigerungssätze betragen

bei Rentenbeginn nach dem 31.12.1991

a) 50 % der bis zum 31.12.2000 und

b) 30 % der ab 01.01.2001

c) für Neumitglieder mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2007 24 %

bei Rentenbeginn nach dem 31.12.1988 bis 31.12.1991 47,5 %,

nach dem 31.12.1985 bis 31.12.1988 45,5 %,

nach dem 31.12.1982 bis 31.12.1985 43 %,

nach dem 31.12.1979 bis 31.12.1982 40,5 %,

nach dem 31.12.1976 bis 31.12.1979 38,5%,

und bei Rentenbeginn vor dem 01.01.1977 37 %

der gemäß Ziffer 2 geleisteten Beiträge.

~~Renten, die vor dem 31.12.1970 begonnen haben, werden ab 01.01.1974 um 10 % desjenigen Betrages angehoben, der sich nach der am 31.12.1973 gültig gewesenen Satzung als Rente ergeben hat oder ergeben würde.~~ Ist eine Witwenrente aus einer Alters- oder Invalidenrente hervorgegangen, dann gilt hierbei als Rentenbeginn der Beginn der Alters- oder Invalidenrente. Dies gilt auch für weitere nach § 14 Abs. 1 der Satzung zu gewährende Rentenerhöhungen gemäß einem Verteilungsplan.

(2) Nimmt ein Mitglied nach Vollendung des 63. Lebensjahres unter weiterer Beitragsleistung die Kassenrente nicht in Anspruch, so wird auf die bei dem späteren Rentenbeginn erworbene Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt für jeden vollen Monat, für den das Mitglied über das 63. Lebensjahr hinaus Beiträge geleistet hat,

bei Rentenbeginn bis 31.12.2007 0,6 v. H.

bei Rentenbeginn ab 01.01.2008 0,4 v. H.

der im Zeitpunkt des Rentenbeginns erworbenen Anwartschaft.

(3) Nimmt ein Mitglied die Kassenrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch, ohne dass teilweise oder volle Erwerbsminderung besteht, so wird auf die erworbene Rentenanwartschaft ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen. Der Abschlag beträgt für jeden Monat, der bei Rentenbeginn an der Vollendung des 63. Lebensjahres fehlt, 0,4 v. H. der erworbenen Anwartschaft.

Für vor dem 01.01.1997 eingetretene weibliche Mitglieder gelten folgende Abschläge:

ab dem Geburtsjahr 1967	0,4 v. H.
für die Geburtsjahre 1961 bis 1966	0,3 v. H.
für die Geburtsjahre 1953 bis 1960	0,2 v. H.
für die Geburtsjahre 1945 bis 1952	0,1 v. H.

Für die Geburtsjahre 1944 und früher wird kein Abschlag vorgenommen.

(4) Bei außerordentlicher Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs.2 Ziffer 3 der Satzung bemisst sich die spätere Rente nach dem bis zur Beendigung der Beitragsleistung geltende Grundrente und Steigerungssatz, wobei die Grundrente analog § 2 BetrAVG zeitanteilig gekürzt wird.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom  
~~22.11.2010~~, Geschäftszeichen: ~~VA 13 – I 5003 – 2148 – 2010/0001.~~